

Fragen und Antworten

Der Apotheker sagt, er darf mir meine Medikamente nicht mehr geben.

Das ist insofern richtig, als dass der Apotheker verpflichtet ist, die bestehenden Rabattverträge der Krankenkassen zu bedienen. So kann es kommen, dass Sie Ihr Medikament von einem anderen Hersteller bekommen. Es wird aber nur „gleiches gegen gleiches“ ersetzt, Wirkstoff und Wirkstärke sowie Packungsgrößen sind in jedem Fall identisch.

Kann ich trotzdem das Medikament bekommen, das ich immer hatte?

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Arzt dies durch Setzen des „aut-idem-Kreuzes“ veranlassen. Durch die Mehrkosten-Regelung (AMNOG) ist es möglich im Rahmen der Kostenerstattung anstelle des Rabatt-Arzneimittels ein vergleichbares „Wunschpräparat“ zu bekommen, d. h. Sie zahlen in der Apotheke zunächst den vollen Preis des Arzneimittels. Durch Vorlage des Rezeptes bzw. einer Rezeptkopie bei Ihrer Krankenkasse, werden die Kosten erstattet, jedoch abzüglich der Rabatte und einer Bearbeitungsgebühr.

Die von der Regierung für die Patienten gut gemeinte Regelung bedeutet für die Versicherten eine finanzielle Belastung und schafft ihnen keinen nennenswerten Zusatznutzen. Die Qualität und Sicherheit aller auf dem Markt befindlichen Arzneimittel sowohl der Originalanbieter als auch der Generikahersteller entsprechen denselben hohen Zulassungsanforderungen.

Ich vertrage das Präparat aber nicht

Ihr Arzt hat die Möglichkeit bei Unverträglichkeiten, Allergien gegen Hilfsstoffe etc. das „aut-idem-Kreuz“ zu setzen und somit zu signalisieren, dass ein Austausch ausgeschlossen ist.

Was ist der Sinn der Rabattverträge

Die Kosten der Gesetzlichen Krankenversicherung für Arzneimittelausgaben steigen immer mehr an. Der Gesetzgeber hat den Krankenkassen durch die Rabattverträge eine Möglichkeit gegeben, diese Kosten zu senken. Die Kassen haben somit die Möglichkeit, marktgerechte Preise für patentfrei Original-Präparate und Generika (Nachahmerprodukte) zu erzielen und gleichzeitig überhöhten Preisen entgegen zu wirken, ohne dabei auf die therapeutische Qualität der Medikamente verzichten zu müssen. Dieses Konzept hat sich als sehr effektiv ausgezeichnet, so dass die Einsparung u. a. die Erhebung von Zusatzbeiträgen verhindern.

Seit dem 1. April 2007 ist das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz in Kraft getreten, das den Krankenkassen ermöglicht, mit Arzneimittelherstellern Verträge abzuschließen, die diesen eine exklusive Abgabe ihrer Arzneimittel garantieren. Im Gegenzug gewähren die Hersteller den Krankenkassen Rabatte, die zur Entlastung der Krankenkassen-Budgets beitragen. Rabattverträge helfen, Zusatzbeiträge zu vermeiden oder zu vermindern.

Wie hoch sind die Einsparungen durch die Rabattverträge?

Für die gesamte GKV konnten 2009 bei einer durchschnittlichen 60%igen Umsetzung der Rabattverträge Einsparungen mindestens im dreistelligen Millionenbereich verzeichnet werden. Rabatthöhen können aufgrund der Vorschriften des Vergaberechts nicht bekannt gegeben werden.

Sind die billigen Medikamente schlechter?

Nein. Trotz Einsparungen sind der Qualitätsstandard sowie die Arzneimittelsicherheit genau so hoch wie bei den Ihnen bekannten Herstellerfirmen. Das Medikament enthält den gleichen Wirkstoff in der gleichen Menge und der gleichen Qualität. Die Anforderungen an die Arzneimittelhersteller in Deutschland sind sehr streng, so dass sich in Bezug auf Qualität und Sicherheit bei den unterschiedlichen Firmen keine Differenzen ergeben. Im Rahmen der Arzneimittelzulassung wurde für Generika die Gleichwertigkeit gegenüber dem Original nachgewiesen.

Was sind Generika?

Generika sind wirkstoffgleiche Kopien eines Original-Arzneimittels, die nach Ablauf des Patentschutzes der Originale zugelassen werden können. Sie können sich lediglich in Hinblick auf die Zusammensetzung der Hilfsstoffe, Form, Farbe und Herstellungstechnologien unterscheiden. Anforderungen in Bezug auf Indikation, Wirksamkeit und Sicherheit sowie die Zulassungsvorschriften der Generika entsprechen denen der Original-Produkte. Generika sind in der Regel kostengünstiger als die Original-Arzneimittel, da keine Forschungskosten anfallen und die Entwicklungskosten für diese Präparate gering sind.

Welchen Nutzen haben Rabattverträge für die Patienten?

Die Einsparungen durch die Rabattverträge kommen dem Versicherten direkt zugute, da die Erhebung von Zusatzbeiträgen vermieden werden kann und die durch die Rabattverträge erzielten Einsparungen direkt in die Finanzierung der medizinischen Versorgung und den Ausbau und die Verbesserung der Leistungen für die Versicherten fließen. Die Versicherten erhalten weiterhin hochwertige und allen Qualitätsstandards entsprechende Medikamente.

Für die Dauer der Rabattverträge, d. h. für die folgenden zwei Jahre wird es in der Regel zu keinem Herstellerwechsel kommen. Vor Einführung der Rabattverträge waren die Apotheker angehalten, den Patienten eines der drei günstigsten Arzneimittel abzugeben. Aufgrund 14-tägiger Preisänderungen konnte es dadurch zu einem ebenso häufigen Präparat-Wechsel kommen. Dies wird durch die Rabattverträge vermieden.

Wird dem Arzt jetzt vorgeschrieben, was er verordnen soll?

Grundsätzlich hat der Arzt immer noch die Therapiehoheit. Er hat die Möglichkeit, die Verordnung des Medikaments auf einen Hersteller zu beschränken und einen Austausch auszuschließen, wenn dies aus therapeutischen Gründen nötig ist.

Was passiert, wenn das Rabattprodukt nicht lieferbar ist?

Der Apotheker gibt ein vergleichbares generisches Präparat ab, also eines mit dem gleichen Wirkstoff, der gleichen Stärke, der gleichen Indikation und Packungsgröße. Jeder Versicherte erhält immer das Medikament, das er benötigt.

Gelten Rabattverträge auch für Versandapotheken?

Ja.